

# Merkblatt

## zum Einbau von Zwischenzählern als Nachweis von Wasserschwindmengen

---

1. Der Zwischenzähler misst die Wassermengen, die anderweitig auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden und somit nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden (z.B. Gartenbewässerung etc.)
2. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung zu führen.
3. Der Zwischenzähler muss den eichtechnischen Vorschriften entsprechen, zugelassen sein (EG-Zulassung), beglaubigt und mit einer Zähler-Nr. versehen sein. *(Hinweise hierzu finden Sie auf dem Informationsblatt „Zulassungskennzeichen eines geeichten Wasserzählers als Nachweis für Wasserschwindmengen“)*
4. Der Zwischenzähler muss an einer Stelle eingebaut werden, hinter der nur Wasser entnommen wird, das nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.
5. Der Zwischenzähler muss gem. Eichgesetz/Eichordnung nach 6 Jahren gegen einen geeichten Zähler mit gültigem Jahreszeitraum ausgetauscht werden.
6. Der Austausch des Zählers muss, wie auch der Ersteinbau, mittels Antrag (Formblatt) schriftlich mitgeteilt/beantragt werden.
7. Wird der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen nicht geführt oder dem Abwasserwerk Leopoldshöhe entsprechend mitgeteilt, finde keine Berücksichtigung der Abzugsmengen statt.

### Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

#### Gemeinde Leopoldshöhe

Fachbereich IV – Gemeindebetriebe - Abwasserwerk

Kirchweg 1

33818 Leopoldshöhe

Sachbearbeiterin: Frau Franke                      Tel.: 05208-991-279  
Rathaus-Zimmer: 14                                      Fax: 05208-991-44279

Email: [c.franke@leopoldshoehe.de](mailto:c.franke@leopoldshoehe.de)